

GUT ZU WISSEN FÜR REISEN IN DIE OLYMPIAREGION SEEFELD

Was ist für die Einreise zu beachten?

Einreise aus Liste-A-Ländern (Niedriginzidenzstaaten):

3-G-Regel - geimpfte, genesene bzw. getestete Personen können aus diesen Ländern uneingeschränkt einreisen. Die Nachweise müssen auf Deutsch oder Englisch abgefasst sein. Es ist keine Einreiseanmeldung notwendig.

Länder der Liste A:

Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweiz, Südkorea, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Zypern.

Sonderregelungen für Einreisen aus B2-Ländern (Virusvariantengebieten - derzeit Brasilien, Indien, Südafrika, Vereinigtes Königreich):

Im Wesentlichen dürfen nur österreichische Staatsbürger und Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich einreisen. Die Einreise ist nur mit einem negativen PCR-Test möglich. Die Testpflicht gilt auch für geimpfte und genesene Personen. Zusätzlich ist eine 10-tägige Quarantäne anzutreten, die frühestens nach dem 5. Tag mit einem weiteren PCR-Test beendet werden kann. Das Pre-Travel-Clearance-Formular ist bei Einreisen aus B2-Ländern zusätzlich erforderlich. Man kann sich frühestens 72 Stunden vor der Einreise registrieren.

Die Einreise aus sonstigen Drittstaaten, die nicht in obigen Listen angeführt sind, ist grundsätzlich untersagt und nur in Ausnahmefällen möglich (etwa zu Arbeits- oder Studienzwecken).

Braucht man als Gast einen Eintrittstest für die Unterkunft?

Alle Gäste müssen bei Anreise in der Unterkunft, beim Besuch von Gastronomie- und Freizeiteinrichtungen (indoor) getestet, geimpft oder genesen sein.

Gültigkeitsdauer der Nachweise:

- PCR-Test: 3 Tage
 - Antigentest: 2 Tage
 - Selbsttest: in der Teststation im Dorfzentrum von Seefeld: 2 Tage gültig; falls Sie diesen Test selbst machen und einmelden: 1 Tag gültig.
 - Genesene Personen: Antikörpernachweis (max. 3 Monate) oder Absonderungsbescheid (nicht älter als 6 Monate).
 - Geimpfte Personen: Impfnachweise - 1. Stich (mind. 22 Tage, max. 3 Monate; bei Impfstoffen, wo nur eine Impfung nötig ist: max. 9 Monate), 2. Stich (max. 9 Monate). Akzeptierte Vakzine: alle von der EMA zugelassenen Impfstoffe inkl. Sinopharm
- Kinder ab 10 Jahren (ab 1.7.2021 ab 12 Jahren) unterliegen der Testpflicht, Schultests dürfen als Zutrittstests verwendet werden.

Gibt es eine zentrale Teststation in Seefeld, wo man Aufenthaltstests / Zutrittstests machen kann?

Aufenthaltstests / Zutrittstests - Antigentests für Ihren sicheren Aufenthalt:

Teststation beim Bahnhof Seefeld. Die Beaufsichtigung dieser Antigentests inkl. Ergebnisprotokoll (nach 15 Min. aufs Handy oder bei Bedarf auch ausgedruckt) erfolgt durch erfahrenes Personal. Die Tests sind 48 Stunden gültig. Öffnungszeiten: täglich, inkl. samstags und sonntags, von 11.00 bis 14.00 Uhr und von 17.30 bis 19.30 Uhr*. Keine vorherige Anmeldung erforderlich.

SEEFELD | LEUTASCH | MÖSERN | REITH | SCHARNITZ

Bitte vor Ort einen amtlichen Lichtbildausweis und die regionale Gästekarte vorweisen, die Abstandsregeln einhalten und eine FFP2-Maske tragen. Diese Tests sind für alle behördlich genehmigten Abnahmeverfahren, für sämtliche Eintritte und den Check-in in der Unterkunft anerkannt.
* Öffnungszeitenanpassung nach Bedarf.

Ab welchem Alter müssen Kinder ein Testergebnis vorweisen?

Kinder ab 10 Jahren (ab 1.7.2021 ab 12 Jahren) unterliegen der Testpflicht. Betrifft die Einreise, Unterkunft, Gastronomiebetriebe, Freizeiteinrichtungen (außer outdoor) und Veranstaltungen. Schultests dürfen als Zutrittstest verwendet werden.

Was muss ich während meines Aufenthalts in der Unterkunft beachten?

Beim Check-In und - sofern Dienstleistungen in der Unterkunft in Anspruch genommen werden - auch während des Aufenthalts: es muss ein Test gemacht oder ein negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Covid-19 Erkrankung vorgewiesen werden. FFP2-Maskenpflicht in den allgemeinen Bereichen (entfällt voraussichtlich ab 1.7.2021). Grundsätzlich muss ein Abstand von 1 m zu haushaltsfremden Personen eingehalten werden (Mindestabstände entfallen voraussichtlich ab 1.7.2021). Wellnessseinrichtungen bzw. Fitnessräume: Pro Besucher muss eine Fläche von 10 m² zur Verfügung stehen (entfällt voraussichtlich ab 1.7.2021). Für die Hotelgastronomie gelten dieselben Regeln wie für die restl. Gastronomie (inkl. Sperrstunde um 24.00 Uhr - diese entfällt ab 1.7.2021).

Was ist, wenn ich im Urlaub Symptome entwickle und/oder positiv getestet werde?

Bei einem Verdachtsfall wird der Gast gebeten, im Zimmer zu bleiben, bis die Gesundheitsberatung unter 1450 oder ein regionaler Arzt informiert, die Anzeigepflicht bei der Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) erfolgt sowie der zuständige Arzt vor Ort eingetroffen ist. Bis zum Testergebnis wird das Zimmer nicht verlassen oder es erfolgt je nach Symptomen eine Überführung ins Krankenhaus. Alle Kontaktpersonen der vergangenen 48 Std. vor Symptombeginn sollten darüber hinaus rasch genannt/ausfindig gemacht werden können. Bei negativem Testergebnis (PCR-Test) endet die Zimmerquarantäne und es erfolgen vor Ort keine weiteren Schritte. Bei positivem Testergebnis (PCR-Test) bleibt der Gast in seinem Zimmer, bis die Gesundheitsbehörde entsprechend informiert ist und weitere Anweisungen gibt. Es sind hier verschiedene Varianten möglich: Quarantäne im Beherbergungsbetrieb, in einer gesonderten Unterkunft (sogenanntes „Safe House“) oder bei schwerem Verlauf eine Überführung ins Krankenhaus. Auch eine vorzeitige Heimreise via Infektionstransport wäre unter bestimmten Voraussetzungen für die positiv getestete Person möglich, was im Einzelfall von den Behörden geprüft und entschieden wird.

Was ist, wenn ein anderer Gast im Haus positiv getestet wurde?

Nur Personen, die als K1-Kontakt gelten, müssen in Quarantäne. K1-Kontakte haben sich ohne FFP2-Maske länger als 15 Minuten und näher als 2 m bei der betreffenden Person aufgehalten. Geimpfte Personen können in Österreich in folgenden Zeitfenstern als K2-Kontaktperson eingestuft werden: Ab dem 22. Tag nach der 1. Dosis bis 6 Monate nach der 2. Dosis (diese entfällt bei Einzeldosis-Impfstoffen). Genesene Personen gelten ebenfalls als K2-Kontakt, wenn ihr Krankheitsfall innerhalb der letzten 6 Monate bestätigt wurde. Für nicht geimpfte Personen gilt in der Regel: Unter Einhaltung der Abstands- & Hygieneregeln gilt man auch nicht als K1-Kontakt (d.h. man muss nicht in Quarantäne). Für K2-Kontakte gilt im Allgemeinen: Der Gesundheitszustand sollte die nächsten 14 Tage nach dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person noch genau beobachtet werden. Die Entscheidung liegt stets im Ermessen der jeweiligen Gesundheitsbehörde. Sollte bei der positiv getesteten Person beispielsweise eine Corona-Mutation vorliegen, kann die Gesundheitsbehörde unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls auch eine Quarantäne aussprechen.

Sind Geschäfte und Dienstleister geöffnet?

Die Geschäfte in unserer Region sind geöffnet. Zu den Auflagen zählen derzeit das verpflichtende Tragen einer FFP2-Maske (ab 1.7.2021 nur mehr Mund-Nasen-Schutz) und 10 m² Platz pro Kunde (entfällt voraussichtlich ab 1.7.2021). Der Mindestabstand von 1 m ist einzuhalten (entfällt voraussichtlich ab 1.7.2021). Auch körpernahe Dienstleister sind geöffnet. Dazu zählen z.B. Friseure, Physiotherapeuten, Masseur und Kosmetikstudios. Bei den körpernahen Dienstleistern muss beim Betreten ein Test gemacht oder ein negatives Testergebnis, ein Impfbzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Covid-19 Erkrankung vorgewiesen werden. Auch bei ihnen muss eine FFP2-Maske vom Kunden wie vom Dienstleister getragen werden (entfällt voraussichtlich ab 1.7.2021).

Was muss ich beim Besuch eines Gastronomiebetriebes beachten?

Beim Betreten muss ein Test gemacht oder ein negatives Testergebnis, ein Impfbzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Covid-19 Erkrankung vorgewiesen werden (Imbissstände sind von der Registrierungs- und Testpflicht ausgenommen, wenn man sich max. 15 Min. in der Betriebsstätte aufhält). Für Gäste besteht im Außenbereich der Gastronomie (auch außerhalb des zugewiesenen Sitzplatzes) keine Maskenpflicht mehr (ab 1.7.2021 entfällt die Maskenpflicht gänzlich). Die Gäste müssen sich nur mit Namen und Kontaktdaten registrieren (entfällt voraussichtlich ab 22.7.2021). Eine Gästegruppe darf indoor max. 8 Erwachsene zzgl. dazugehörige Kinder und outdoor max. 16 Erwachsene umfassen. Bei Besuchergruppen, die aus Personen aus einem Haushalt bestehen, gilt diese Regelung nicht. Zwischen Personengruppen muss ein Mindestabstand von 1 m eingehalten werden (auch möglich durch bauliche Maßnahmen; Mindestabstände entfallen ab 1.7.2021). In geschlossenen Räumen darf die Konsumation nur im Sitzen erfolgen. Die Konsumation an der Ausgabestelle (Bar) ist nicht erlaubt (voraussichtlich ab 1.7.2021 wieder möglich). Selbstbedienungsbuffets sind unter Hygieneauflagen möglich. Gastronomiebetriebe dürfen in der Zeit von 5.00 bis 24.00 Uhr öffnen (Sperrstunde entfällt ab 1.7.2021).

Können Sportanlagen genutzt werden?

Sportstätten: Beim Betreten muss ein Test gemacht oder ein negatives Testergebnis, ein Impfbzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Covid-19 Erkrankung vorgewiesen werden. Die Besucher müssen sich mit Namen und Kontaktdaten registrieren. Hier gilt auch die Regelung, dass pro Sportler 10 m² zur Verfügung stehen müssen (entfällt voraussichtlich ab 1.7.2021). FFP2-Maske ist in den allgemeinen Bereichen (z.B. an der Reception, in der Umkleidekabine) vorgeschrieben. Während der Sportausübung oder in Feuchträumen gilt keine Maskenpflicht und die Abstandsregel kann bei Kontaktsportarten kurzfristig unterschritten werden (die Maskenpflicht und Mindestabstände entfallen voraussichtlich ab 1.7.2021). Sperrstunde ist um 24.00 Uhr (entfällt ab 1.7.2021).

Gibt es Kontaktbeschränkungen?

Keine allgemeinen Ausgangsbeschränkungen in der Nacht. Außerhalb des privaten Wohnbereichs gilt: Treffen von maximal 16 Erwachsenen sind im Freien möglich, indoor sind max. 8 Erwachsene erlaubt. Bei Besuchergruppen, die aus Personen aus einem Haushalt bestehen, gilt diese Regelung nicht. Für Treffen mit mehr Personen gelten die Veranstaltungsregelungen.

Finden Kultur & Veranstaltungen statt?

Bei Betreten von Kultureinrichtungen und Veranstaltungsorten muss ein Test gemacht oder ein negatives Testergebnis, ein Impfbzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Covid-19 Erkrankung vorgewiesen werden. Die Besucher müssen sich mit Namen und Kontaktdaten registrieren. Außerhalb des Sitzplatzes muss ein Abstand von 1 m eingehalten werden (entfällt ab 1.7.2021). Zwischen Besuchergruppen muss mindestens ein freier Sitzplatz sein (entfällt ab 1.7.2021). Die Sperrstunde ist um 24.00 Uhr (entfällt ab 1.7.2021).

Was muss ich in Freizeitbetrieben (z.B. Hallenbäder) beachten?

Beim Betreten von Indoor-Bereichen muss ein Test gemacht oder ein negatives Testergebnis, ein Impfzertifikat oder eine Bestätigung über eine durchgemachte Covid-19 Erkrankung vorgewiesen werden. Es besteht FFP2-Maskenpflicht (Ausnahme: Feuchträume) - entfällt voraussichtlich ab 1.7.2021). Die Besucher müssen sich mit Namen und Kontaktdaten registrieren. Grundsätzlich muss ein Abstand von 1 m eingehalten werden (entfällt ab 1.7.2021). Pro Gast müssen 10 m² Fläche zur Verfügung stehen (entfällt ab 1.7.2021). Sperrstunde ist um 24.00 Uhr (wird ab 1.7.2021 aufgehoben). Bei Outdoor-Sportstätten, z.B. Strandbäder, sind ebenfalls 1 m Abstand einzuhalten (keine Registrierung, aber Zutrittstest nötig) - Abstandsregel entfällt ab 1.7.2021.

Wo muss ich eine FFP2-Maske tragen?

Das Tragen von FFP2-Masken ist an allen öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen, bei allen Veranstaltungen (indoor), in öffentlichen Verkehrsmitteln & den dazugehörigen Bahnsteigen, Haltestellen und Bahnhöfen, in Berg- und Seilbahnen, in allen Kundenbereichen des Handels und von Dienstleistern sowie auf Märkten (indoor) verpflichtend. Ausgenommen sind neben Personen, denen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, Kinder bis zum 6. Lebensjahr. Kinder zw. 6 und 14 J. können einen enganliegenden Mund-Nasen-Schutz statt einer FFP2-Maske tragen. Selbiges gilt für Schwangere. Die FFP2-Maskenpflicht gilt auch für getestete, genesene und geimpfte Personen ab 14 Jahren. In Außenbereichen gilt keine Maskenpflicht mehr. Die FFP2-Maskenpflicht wird ab 1.7.2021 durch die Mund-Nasen-Schutz-Pflicht ersetzt und soll nur mehr dort gelten, wo die 3-G-Regel nicht greift (Handel, öffentliche Verkehrsmittel, Museen, etc.).

Was ist für die Rückreise zu beachten?

Tipp für die Rück-/Weiterreise:

Unsere regionalen Ärzte bieten Antigentests an, welche im Falle einer Testpflicht bei Rückreise am jeweiligen Grenzübergang anerkannt werden: Tests nach Terminvereinbarung, Preise ab € 25,-. Auf Wunsch werden auch PCR-Tests angeboten. Beachten Sie bitte die Vorgaben bezüglich der anerkannten Gültigkeitsdauer für notwendige Tests, die zum Teil länderspezifisch abweichend geregelt sind - zur Reise-Informationssseite der europäischen Kommission
Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art bitte nicht zu dieser Testung kommen und einen Arzt oder die 1450 anrufen.

Zahlreiche europäische Staaten bieten bereits Erleichterungen bei der Rückreise an.

Die Rückreisebestimmungen hängen immer von den Herkunftsländern ab:

Rückreise von österreichischen Gästen: Aus der Olympiaregion Seefeld kann ohne Auflagen in den österreichischen Heimatort zurückgekehrt werden.

Rückreise in die Schweiz/Liechtenstein: Für die Rückreise aus Tirol gelten keinerlei Test- bzw. Quarantäneverpflichtungen.

Rückreise nach Deutschland: Bei der Rückreise auf dem Landweg sind keinerlei Einreisebeschränkungen mehr zu beachten (auch keine Einreiseanmeldung). Für Flugreisende, die einen deutschen Flughafen als Ziel haben, gilt weiterhin die 3-G-Nachweispflicht.

Italien: Für die Einreise bzw. Rückreise nach Italien ist ein Testnachweis (PCR- oder Antigen-Test nicht älter als 48 Std., für Südtirol in den Sprachen D und I, für alle anderen Landesteile in I und E) erforderlich. Der Testnachweis gilt auch für geimpfte oder genesene Personen. Von der Testpflicht bei Einreise sind nur Kinder unter 2 Jahren ausgenommen. Einreisende nach Italien müssen sich zudem über das digitale Passagier-Lokalisierungs-Formular (dPLF) elektronisch registrieren und eine Meldung bei der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde (ASL) vornehmen.

Gerne finden Sie hier die aktuelle Übersicht mit allen Informationen für Reiserückkehrer aus Tirol (im Detail für: Deutschland, Schweiz, Italien, Österreich, Verein. Königreich, Niederlande).

Informationsstand: 17.6.2021. Alle Angaben ohne Gewähr und vorbehaltlich Entwicklungen.

Kontakt für Detailfragen: Informations- und Mobilitätszentrum Seefeld, Tel.: 0043/50880, Email: region@seefeld.com.

SEEFELD | LEUTASCH | MÖSERN | REITH | SCHARNITZ